

Großherzoglich Badisches
Statistisches Bureau

Bewegung
der
Bevölkerung

die hier mit Berücksichtigung für 1841 betref.

Weststadt, Sp. 2.

Jahr 1841. Einwanderer d. L. 1.

G.L.A. 434
No. 6

Verweis.

434/.

Lit:

Nº

Fasc:

Verzeichnis

der

Ausgewanderten und Eingewanderten

[Entlassungen aus der Staatsangehörigkeit und Aufnahme in dieselbe]

Ableitung

I In das erste (ausgehende) Verzeichnis sind die aus dem Großherzogthum unter Entlassung aus der Staatsangehörigkeit (§ 14. und § 20 u. 22. des Bambergschen vom 1. Juni 1870.) fortgewanderten Personen einzutragen und für jede einzelne die betref. Nachweise kenntlich zu machen.

Es sind sammtliche Entlassungen, sowohl der in nähererogirte Länder (eigentlich Auswanderung), als der in das näherogirte Ausland und in andere Bundesstaaten übergesiedelten Personen zu berücksichtigen.

In Spalte 1. ist für jede Person (jedes Familienmitglied und jede eingetragene Person) die laufende Ordnung N.º, in Spalte 2. die Nummerirung innerhalb einer Familie zu geben.

Das Alter ist bei Familienhauptern kenntlich, nur für das Familienmitglied anzugeben.

Wo eine gewisse Ermittelung des Alters nicht zu bewirken ist, so wird das Alter nach dem Geburtsort, unter Zusatz von „getauft“, nicht.

Bei Kindern unter 14 Jahren sind bei Frauen und Mädchen, welche nur im Falle der Befreiung waren, beides als einer Hauptangabe nicht; bei solchen Familienangehörigen aber, welche eine Berufs- und Gewerbe-Tätigkeit geübt haben, ist beides anzugeben.

Unter Bemerkungen sind namentlich besondere Ereignisse, welche diese der Verlassen der Heimat begünstigen, zu verzeichnen (z. B. Arbeitsmangel, Kriegensverlust, eventuelle Ausweisung der §§ 20 u. 22. des Gesetzes), sowie sonstige zu bemerken, ob die Unterstützung aus Gemeinder- oder Staatsmitteln erfolgte.

II In das zweite Verzeichnis (auf der Rückseite) sind die nach § 24. des Gesetzes vom 1. Juni 1870. durch Aufnahme oder Naturalisation erfolgten Erwerbungen der Staatsbürgerschaft einzutragen.

Die Angehörigen sind nicht namentlich zu verzeichnen. Die Kinder werden, ohne Unterscheidung des Geschlechts, der Zahl nach angegeben, das Professions- oder Gewerbe-Verhältnis ist aus dem Eintrag „Berufswahl“ in der Spalte für den Familienhaupt.

Bezüglich der Altersangaben vgl. Ziff. 1.

III Die Verzeichnisse sind bis zum 15. Januar dem Statistischen Bureau Großh. Landesministeriums einzusenden, von welchem imbedeutenden Fällen auf der Generalconferenz zu berichten ist.

1. Entlassungen aus der Staatsangehörigkeit

1 D. Nr. da	2 Gemeinde		4 Nr. immer halb der Famili- lie.	5 Name des Einzelwohnenden oder des Familienhauptes und seiner Angehörigen.	6 Stand und Beschäftigung (auswärtigen?)	7 Geschlecht		8 Familien- stand	9 Religion	10 Alter	11 Ausgeführtes Vermögen		12 Land der neuen Heimath		13 Bemerkungen
	da bisherigen Heimath	des bisherigen Wohnorts.				Männlich	Weiblich				Eigenes f	Untertänig- gung f	Land	besitzbar in Stadt oder Kreis, Canton, Bezirk etc.	
43.	Pöggal	Pöggal	1	Nusser Jakob	Landmann	M.	18	18	Evangelisch	18	-	-	St. Gallen		
44.	Wasseraffol	Wasseraffol	1	Zepale Emil Josef	Physicus	M.	33	33	Katholisch	33	-	-	St. Gallen	Continent	
45.	Altbrugg	Altbrugg	1	Dreyfus Johann		W.	19	19	Israelitisch	19	-	-	St. Gallen	Continent	
46.	"	"	1	Bickhart Peter		W.	24	24	"	24	-	-	"		
47.	"	"	1	Wärner Franz	Kaufm.	M.	31	31	"	31	-	-	"		
48.	Pöggal	Pöggal	1	Kortmann Leon	Verfertiger	M.	50	50	"	50	650	-	"		
			2	Kortmann Leon	"	W.	18	18	"	18	-	-	"		
			3	Kortmann Leon	"	W.	17	17	"	17	-	-	"		
			4	"	"	W.	15	15	"	15	-	-	"		
49.	Wasseraffol	Wasseraffol	1	Kramer Johann	Werkm.	M.	19	19	"	19	-	-	"		
50.	"	"	1	Kaiser Leon	Werkm.	M.	59	59	"	59	3000.	-	"		
			2	Furtal Johann	Werkm.	W.	58	58	"	58	-	-	"		
			3	Lorenz Leon	"	M.	19	19	"	19	-	-	"		
			4	"	"	W.	18	18	"	18	-	-	"		
51.	Wasseraffol	Wasseraffol	1	Gastiger Josef	Werkm.	M.	18	18	"	18	-	-	"		
										3650 f.					
										3907					
										5100					
										<hr/>					
										13257 f.					

Ottenheim, den Januar 1872.
 der Regierung
 Schmid